

Nr. 044

Am Mittwoch, 18. März 2020, tritt die Allgemeinverfügung mit Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie in Kraft. Der Schulbetrieb an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird eingestellt.

- Es finden kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
- In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote (Details und Ausnahmen im Gesamtdokument der Allgemeinverfügung).

Betreuungsangebote werden geschaffen für Kinder, deren Eltern (Personensorgeberechtigte) oder der alleinige Personensorgeberechtigte in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** (Auflistung in Anlage 1 der Allgemeinverfügung) tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind.

- Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Für welche Berufsgruppen die Notbetreuung der Kinder erfolgen kann ist dieser Liste zu entnehmen:

- Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur

Die Tätigkeit ist in einem Formblatt (Anlage 2) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn.

- Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule (Anlage 2 zur Allgemeinverfügung)

Die Allgemeinverfügung, die Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur und das Formular zur Erklärung des Notbetreuungsbedarfs finden Sie auf der angegebenen Internetseite des Kultusministeriums.

Quelle: <https://www.bildung.sachsen.de/index.htm>